KANTON URI

OBERGERICHT

Zivilrechtliche Abteilung

OG Z 26 11

Entscheid vom 15. Juli 2026

Besetzung

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi
Oberrichter/in Max Gisler-Zgraggen, Yvonne Baumann, Sven Infanger und Peter Sommer
Gerichtsschreiber Jonas Fischer

Verfahrensbeteiligte

A.___ AG,

Beschwerdeführerin

gegen

B.___
vertreten durch Dr. iur. LL.M. Christian Scherrer, Rosentalstrasse 88, 8400 Winterthur

Beschwerdegegner

Gegenstand

Rechtsöffnung Betreibung Nr. XY
(Entscheid Landgerichtspräsidium I Uri [LGP 26 94] vom 19.05.2026)

Prozessgeschichte:

A.

Mit Entscheid vom 19. Mai 2026 erteilte das Landgerichtspräsidium I Uri dem Gesuchsteller (nachfolgend: Beschwerdegegner) die provisorische Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. XY für den Betrag von CHF 50'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 20. September 2016.

B.

Gegen diesen Entscheid erhob die Gesuchsgegnerin (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit undatierter Eingabe (eingegangen am 5. Juni 2026) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Uri und stellte folgende Anträge (act. 2.1):

> «1.
> Der Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 19. Mai 2026 (LGP 26 94) sei aufzuheben.
> 2.
> Das Rechtsöffnungsgesuch des Beschwerdegegners sei vollumfänglich abzuweisen.
> 3.
> Eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
> 4.
> Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
> 5.
> Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners.»

C.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10. Juni 2026 wurde das eingereichte Rechtsmittel in das Geschäftsprotokoll des Obergerichts des Kantons Uri (Zivilrechtliche Abteilung) aufgenommen. Ebenso wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, innert 10 Tagen einen Gerichtskostenvorschuss von CHF 400.00 zu leisten, wobei das Verfahren bei Nichtbezahlung und nach Verstreichen einer allfälligen Nachfrist abgeschrieben werde. Der Beschwerdegegner wurde instruiert, innert 5 Tagen zum Antrag auf aufschiebende Wirkung Stellung zu nehmen, wobei Stillschweigen als Einverständnis ausgelegt werden könne. Zudem wurde das Betreibungsamt angewiesen, bis zum Entscheid über die aufschiebende Wirkung allfällige Vollzugshandlungen zu unterlassen (act. 1.1).

D.

Mit Einschreiben vom 12. Juni 2026 (eingegangen am 16. Juni 2026) reichte der Beschwerdegegner seine Stellungnahme ein. Er liess verlauten, dass er zu Dispositiv Ziffer 3 keinen Antrag stelle, sondern es dem Gericht überlasse, von Amtes wegen zu entscheiden (act. 3.1).

E.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17. Juni 2026 setzte das Obergericht den Beschwerdegegner darüber in Kenntnis, dass der Gerichtskostenvorschuss eingegangen sei (act. 5.1) und bestätigte, die

Rechtsmitteleingabe der Gegenpartei sei ihm bereits zugestellt worden. Es räumte ihm die Möglichkeit ein, dazu innert 10 Tagen Stellung zu nehmen (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 321 Abs. 1 ZPO) und wies darauf hin, dass das Verfahren bei Unterbleiben einer Beantwortung gestützt auf Art. 147 ZPO ohne seine Beschwerdeantwort weitergeführt werde (act. 1.2).

F.

Mit Einschreiben vom 25. Juni 2026 (eingegangen am 29. Juni 2026) reichte der Beschwerdegegner seine Beschwerdeantwort ein und stellte folgende Anträge:

> «1.
> Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.
> 2.
> Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin.»

G.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29. Juni 2026 erklärte das Obergericht den Schriftenwechsel als geschlossen und wies darauf hin, dass das Gericht die Akten nun prüfen und über den weiteren Verfahrensgang/in der Sache entscheiden werde (act. 1.3).

H.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29. Juni 2026 setzte das Obergericht auch den Landgerichtspräsidenten I über den Eingang des Gerichtskostenvorschusses in Kenntnis und legte eine Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme und zum Edieren sämtlicher Akten im Verfahren LGP 26 94 fest (act. 1.4).

I.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2026 liess das Landgerichtspräsidium I Uri dem Obergericht die Verfahrensakten zukommen, teilte mit, dass es auf eine Stellungnahme zur Beschwerde verzichte und auf die Ausführungen im Entscheid LGP 26 94 vom 19. Mai 2026 verweise (act. 4.1).

Erwägungen:

1.

1.1

Gemäss Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) ist die Beschwerde das zulässige Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend die Erteilung der Rechtsöffnung nach Art. 80 bis 84 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1). Entscheide in Rechtsöffnungssachen werden gemäss Art. 251 lit. a ZPO im summarischen Verfahren gefällt. Wird ein im summarischen Verfahren ergangener Entscheid angefochten, ist die Beschwerde

schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides einzureichen (Art. 321 ZPO). Die Beschwerde erfolgte form- und fristgerecht. Das Obergericht des Kantons Uri (Zivilrechtliche Abteilung) ist für die Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 37a Abs. 2 Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; RB 2.3221]) sowie spruchfähig (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 GOG).

1.2

Mit dem Rechtsmittel der Beschwerde kann einerseits unrichtige Rechtsanwendung geltend gemacht werden (Art. 320 lit. a ZPO). Andererseits kommt als Beschwerdegrund auch die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts in Frage (Art. 320 lit. b ZPO). Wie die Berufung muss auch die Beschwerde nach Art. 311 Abs. 1 ZPO eine Begründung enthalten (BGer 5A_247/2013 vom 15.10.2013 E. 3.1). Die Begründung muss präzise sein (BGer 4A_555/2022 vom 11.04.2023 E. 3.1).

1.3

Bei anwaltlich vertretenen Parteien rechtfertigt sich eine gewisse Strenge des Gerichts. Gegenüber Eingaben von Laien, die als nicht anwaltlich vertretene Parteien ans Gericht gelangen, erscheint, unter Vorbehalt querulatorischer und rechtsmissbräuchlicher Fälle (siehe dazu: Art. 132 Abs. 3 ZPO) eine grosszügigere Haltung angebracht (BGE 134 II 244 E. 2.4). Parteierklärungen, die im Rahmen eines Prozesses abgegeben werden, sind unter Berücksichtigung von Treu und Glauben auszulegen (BGE 105 II 149 E. 2a). Sie sind daher so aufzufassen, wie der Empfänger sie nach den gesamten Umständen in guten Treuen verstehen durfte und verstehen musste (BGE 116 Ia 56 E. 3b m.H.).

1.4

Die Beschwerdeführerin formuliert zur Konkretisierung ihrer Rechtsbegehren mehrere Vorbringen. Im Hinblick auf die Gültigkeit des Darlehensvertrages vom 20. September 2016 als Rechtsöffnungstitel macht die Beschwerdeführerin geltend, es fehle eine vorinstanzliche Prüfung der Vertretungsbefugnis von C.___ zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. In Bezug auf die Verjährung der Zinsforderungen hält sie an ihrer Verjährungseinrede fest und trägt eine vom vorinstanzlichen Urteil abweichende Argumentation vor. Zudem macht sie die Verletzung ihres rechtlichen Gehörs geltend.

2.

2.1

Die Beschwerdeführerin macht unter anderem eine Verletzung ihres verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Sie macht diesbezüglich darauf aufmerksam, dass ihr Anspruch auf der Basis von Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 53 ZPO insbesondere das Replikrecht umfasse. «Soweit die Vorinstanz ihren Entscheid auf Eingaben oder Aktenstücke abgestützt» habe, zu welchen sie sich nicht vorgängig habe äussern können, liege eine Verletzung ihres Gehörsanspruchs vor, welche von materiellen Erfolgsaussichten unabhängig zur Aufhebung des angefochtenen Urteils

führen müsse (act. 2.1 Ziff. 3). Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung des als verletzt gerügten Anspruchs, ist dieses Vorbringen zu würdigen.

2.2

2.2.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 ist formeller Natur (BGE 137 I 195 E. 2.2; BGE 135 I 187 E. 2.2; BGE 129 I 361 E. 2.1). Dies ist im Hinblick auf die ZPO-Revision zu betonen, welche am 1. Januar 2025 in Kraft trat. Mit der Einführung von Art. 53 Abs. 3 ZPO verfügen Parteien nun über das Recht, zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei Stellung zu nehmen, wobei ihnen das Gericht dazu eine Frist von mindestens zehn Tagen anzusetzen hat. Gemäss dem Wortlaut von Art. 53 Abs. 3 ZPO («sämtliche Eingaben») ist das Gericht von Amtes wegen verpflichtet, mit Zustellung jeder Vernehmlassung der Gegenpartei in jedem Fall eine Frist für eine Stellungnahme von mindestens zehn Tagen anzusetzen (Urteil des Obergerichts Zug BZ 2025 49 vom 16.09.2025 E. 4.1 und 4.2).

2.2.2.

Das rechtliche Gehör umfasst auch das Recht von den beim Gericht eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu können. Dieser als Replikrecht bekannte Anspruch wird vom Bundesgericht in langjähriger Praxis gestützt (BGE 133 I 198 E. 2.1: «*Die Partei ist vom Gericht nicht nur über den Eingang dieser Eingaben zu orientieren; sie muss ausserdem die Möglichkeit zur Replik haben*.» m.w.H. auf BGE 132 I 42 E. 3.3.3). Ein vom Rechtsöffnungsgericht angeordneter zweiter Schriftenwechsel ist laut bundesgerichtlicher Praxis zwar nicht ausgeschlossen, jedoch an die Bedingung einer ausdrücklichen Anordnung geknüpft, und nicht bloss an die Gewährung des Replikrechts (BGE 146 III 237 E. 3.2; BGer 5A_84/2021 vom 17.02.2022 E. 3.1.1).

2.2.3.

Aufgrund der elementaren Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör leidet ein Entscheid im Fall einer Verweigerung an einem schweren Mangel und ist, auf entsprechenden Antrag der Parteien, im Rechtsmittelverfahren aufzuheben (Myriam A. Gehri, in BSK ZPO, 4. Aufl. 2024, N. 33 zu Art. 53). Dies gilt unabhängig davon, ob das Ergebnis bei Gewährung des rechtlichen Gehörs anders ausgefallen wäre (BGE 127 V 431 E. 3d/aa.). Es ist somit irrelevant, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, bzw. ob die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheids veranlasst war oder nicht (BGE 126 V 132 E. 2b m.w.H.).

2.3

Die Beschwerdeführerin macht keine konkret bestimmbare Gehörsverletzung geltend. Ihre Rüge ist lediglich eventualiter formuliert und behauptet das Vorliegen einer Gehörsverletzung nur, «soweit» die Vorinstanz sich auf Aktenstücke oder Eingaben abgestützt habe, zu denen sie sich vorgängig nicht habe äussern können. Diese bloss als abstrakte Möglichkeit skizzierte Rüge wirkt nicht überzeugend.

Es bleibt für das Obergericht unklar, auf welchen Umstand sich die Beschwerdeführerin genau bezieht, zumal sie weder angibt, welche vorinstanzliche Erwägungen sie zu dieser Behauptung veranlasst haben bzw. zu welchen Eingaben der Gegenpartei sie sich konkret nicht habe äussern können. Aus dieser Behauptung allein ist nicht ersichtlich, worin die eventualiter vorgefallene Gehörsverletzung effektiv erblickt werden müsste. Der einzige Hinweis, aus welchem ein sinngemässer Zusammenhang hergestellt werden könnte, ist in der allgemeinen Feststellung der Beschwerdeführerin zu erkennen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör «insbesondere auch das sogenannte Replikrecht» umfasse (act. 2.1 Ziff. II/3.). Zwar ist korrekt, dass das Replikrecht vom Bundesgericht als Ausfluss des rechtlichen Gehörs insbesondere auch im Rechtsöffnungsverfahren gestützt wird. Demgegenüber ist jedoch auch der Grundsatz anerkannt, dass eine Geltendmachung solcher Ansprüche stets in der Verantwortung der Parteien verbleibt und es nicht die Sache der Rechtsmittelinstanz ist, von sich aus nach Hinweisen für behauptete Rechtsgutsverletzungen zu suchen. Dies hat auch in Bezug auf Laieneingaben wie die hier vorliegende zu gelten.

Auch aus der Überprüfung der vorinstanzlichen Akten bleibt rätselhaft, inwiefern das Replikrecht der Beschwerdeführerin verletzt worden sein soll. Laut Prozessgeschichte wurde die provisorische Rechtsöffnung von der Beschwerdegegnerin am 6. März 2026 beantragt, worauf die Vorinstanz der Beschwerdeführerin am 13. März 2026 die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumte. Nach zweimalig gewährter Fristerstreckung machte sie schliesslich mit Eingabe vom 6. Mai 2026 davon Gebrauch und reichte ihre Stellungnahme ein. Am 8. Mai 2026 stellte die Vorinstanz die Stellungnahme der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zu und verfügte das Ende des Schriftenwechsels (Ziff. I-VI erstinstanzliche Urteilsbegründung). Nach dem Schriftenwechsel Anfang Mai 2026 wurden der Vorinstanz, soweit aus den Akten ersichtlich, keine weiteren Eingaben zugestellt, zu denen sich die Beschwerdeführerin eventualiter nicht hätte äussern können bzw. dürfen.

Mit der Zusendung der Unterlagen am 13. März 2026 (act. LG 01.04) hat die Vorinstanz den Anspruch auf das Replikrecht der Beschwerdeführerin eingelöst und gleichzeitig dem Beschleunigungsgebot im Rechtsöffnungsverfahren Rechnung getragen. Die Beschwerdeführerin nahm ihr Replikrecht am 6. Mai 2026 nachweisbar wahr und äusserte sich schriftlich (act. LG 03.01). Dass die Vorinstanz nach einer einmaligen Äusserungsmöglichkeit den Aktenschluss verfügte, entspricht geltender Praxis des Bundesgerichts. Die Rüge entbehrt vorliegend einer ausreichenden Grundlage und ist daher abzuweisen.

3.

3.1

Die Beschwerdeführerin rügt die vorinstanzliche Würdigung auch dahingehend, dass sie keine Prüfung der Vertretungsbefugnis vorgenommen habe. Die Vorinstanz sei bei der Beurteilung des Darlehensvertrags vom 20. September 2016 zum Ergebnis gelangt, es handle sich um eine gültige Schuldaner-

kennung im Sinne von Art. 82 SchKG, welche die Beschwerdeführerin rechtsgültig unterzeichnet habe. Diese Feststellung beruhe jedoch «nicht auf einer genügenden tatsächlichen Grundlage», zumal die Frage nach der Vertretungsbefugnis zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eine wesentliche Grundlage für die «Gültigkeit des behaupteten Rechtsöffnungstitels» sei. Die Vorinstanz stütze sich dabei im Wesentlichen auf heutige Handelsregistereinträge. Daraus leite sie ab, C.___ habe «bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung rechtsgültig für die besagte Gesellschaft» handeln können. Dem sei entgegenzuhalten, dass aktuelle Handelsregistereintragungen nicht ohne Weiteres als Beweis für frühere Vertretungsbefugnisse angeführt werden dürften. Vielmehr handle es sich beim Nachweis der behaupteten Vertretungsbefugnis zum relevanten Zeitpunkt um eine Pflicht, die dem Beschwerdegegner obliege. Daraus folge, dass die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt und dadurch Bundesrecht verletzt habe (act. 2.1 Ziff. 1).

3.2

Das Rechtsöffnungsverfahren ist als Urkundenprozess ausgestaltet. Zweck des provisorischen Rechtsöffnungsverfahrens ist, im summarischen Verfahren zeitnah über eine allfällige Beseitigung des Rechtsvorschlags und die Parteirollen für einen allfälligen Prozess festzulegen (Urteil des Obergerichts Zürich Zivilkammer RT210082 vom 06.05.2022 E. 3.2.2). Demnach umfasst die Prüfungszuständigkeit ausschliesslich Fragen in Zusammenhang mit der Tauglichkeit der präsentierten Urkunden (BGE 142 III 720 E. 4.1; BGE 133 III 645 E. 5.3). Das zuständige Gericht prüft lediglich die Beweiskraft des Rechtsöffnungstitels, nicht die materielle Gültigkeit der Forderung (BGE 132 III 140 E. 4.1.1; BGE 138 III 583 E. 6.1.1). Dass dabei allenfalls auch einzelne materielle Punkte zur Betrachtung hinzugezogen werden, ändert nichts an der Rechtsnatur des provisorischen Rechtsöffnungsverfahrens (BGE 136 III 566 E. 3.3; BGE 133 III 399 E. 1.5). Auch bezüglich allfälliger Einwendungen hat das Rechtsöffnungsverfahren bloss summarischen Charakter (BGE 144 III 522 E. 4.1.4), weshalb deren materielle Begründungskraft im Hinblick auf die Rechtsöffnung allenfalls bloss summarisch zu prüfen ist (BGE 145 III 213 E. 6.1.3; siehe auch: BGE 117 II 127 E. 3c; BGer 5A_15/2018 vom 16.04.2019 E. 4.5; BGer 5A_984/2017 vom 05.09.2018 E. 2; BGer 5A_467/2015 vom 25.08.2016 E. 3.3).

3.3

Das Bundesgericht bejaht die Notorietät von öffentlich zugänglichen Eintragungen in Schweizerischen Handelsregistern und hat dazu eine reiche Praxis entwickelt (BGE 150 III 209 E. 2.2; BGE 148 V 7 E. 5.1.5; BGE 143 IV 380 E. 1.1.1 und E. 1.2; BGE 139 III 293 E. 3.3; BGE 138 II 557 E. 6.2; BGer 5A_840/2020 vom 11.03.2021 E. 3.3.4; BGer 5A_1048/2019 vom 30.05.2021 E. 3.6.4). Zudem hat es im Zusammenhang mit der Frage nach der Vertretungsmacht klargestellt, dass die Notorietät von Eintragungen in Schweizerischen Handelsregistern von Amtes wegen zu berücksichtigen sei (BGer 5C.2019/2006 vom 16.04.2007 E. 3.4; m.w.H.; BGE 139 III 193 E. 3.3). Auch die aktuelle Rechtsprechung

kantonaler Rechtsmittelinstanzen bestätigt die Notorietät von Handelsregisterauszügen (Urteil des Obergerichts Zug Z2 2025 11 vom 17.12.25 E. 4.2.4; Urteil des Obergerichts Zürich LF240052-O/U vom 17.12.2024 E. 4a, bei welchem es um eine Frage der Vertretungsmacht ging; Urteil des Kantonsgerichts Graubünden ZK2 23 20 vom 06.05.2024 E. 6.3; Urteil des Obergerichts Zürich LF210079-O/U vom 29.11.2021 E. 4b).

3.4

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden mit ihrer Funktion und Zeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen (Art. 45 Abs. 1 lit. o der Handelsregisterverordnung [HRegV; SR 221.411]), damit Dritte beurteilen können, ob ein von einem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnetes Vertragsdokument Gültigkeit hat. Fehlt die Zeichnungsberechtigung bei einer Person, so ist dieser Umstand zu vermerken (Art. 119 Abs. 1 lit. h HRegV). Diejenigen Personen oder Organe, die zur Neueintragung einer Tatsache verpflichtet sind (Art. 17 HRegV), haben auch sämtliche allfälligen Änderungen ohne Verzug anzumelden (Martin K. Eckert/Alex Enzler, in: BSK OR II, 6. Aufl. 2024, N. 1f. zu Art. 933). Wer dies absichtlich oder fahrlässig unterlässt, haftet für den dadurch entstehenden Schaden (Art. 41 Obligationenrecht [OR. SR 220]). Ob ein Verwaltungsratsmitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung im konkreten Fall dazu eine Berechtigung hat, betrifft die Vertretungsbefugnis. Gemäss Art. 718 Abs. 1 OR vertritt der Verwaltungsrat die Aktiengesellschaft nach aussen. Art. 718a Abs. 1 OR hält fest, dass sämtliche Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft alle Rechtshandlungen vornehmen dürfen, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Dazu gehört auch das Schliessen von Verträgen namens der AG. Zwar kann die Vertretungsbefugnis gemäss Art. 718a Abs. 2 OR durch besondere Abreden beliebig beschränkt werden. Diese Einschränkungen gelten gegenüber Dritten aber nur, soweit sie auch im Handelsregister eingetragen sind (Beschluss Obergericht Bern [Beschwerdekammer in Strafsachen] BK 22 473+474 vom 13.02.2023 E. 3.2). Eine gegebenenfalls im Innenverhältnis vereinbarte Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis entfaltet gegenüber gutgläubigen Dritten deshalb keine Wirkung (Rolf Vatter, in BSK a.a.O. N. 6 zu Art. 718a Abs. 2; Beschluss Obergericht Bern [Beschwerdekammer in Strafsachen] BK 22 473+474 vom 13.02.2023 E. 6.2).

3.5

Die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach eine Prüfung der Vertretungbefugnis fehle, erweist sich bereits auf den ersten Blick als widersprüchlich. So legt sie selbst dar, die Vorinstanz habe sich bei ihren Erwägungen auf aktuelle Auszüge des Handelsregisters bezogen. Vom «Fehlen» einer Prüfung der Vertretungsbefugnis in der vorinstanzlichen Würdigung kann daher nicht die Rede sein. Auch ihre Behauptung, wonach die vorinstanzliche Überprüfung aktueller Handelsregistereintragungen «die Vertretungsverhältnisse zu einem früheren Zeitpunkt nicht ohne Weiteres zu beweisen» vermöge, ist wenig substantiiert. Abgesehen davon, dass die Vorinstanz die darin enthaltenen Informationen im

Einklang mit der Praxis des Bundesgerichts als notorisch betrachten durfte, zeigt ein Blick in die Erwägungen der Vorinstanz, dass sie die Frage nach Zeichnungsberechtigung ausreichend gewürdigt hat. Sie ist nach einschlägiger Überprüfung zum Schluss gekommen, dass für die Beschwerdeführerin «im Übrigen seit jeher immer nur C.___» eingetragen gewesen sei (E. 2.1 erstinstanzliche Urteilsbegründung). Die Vorinstanz hat zudem zutreffend festgestellt, dass weder die Echtheit der eigenhändigen Unterschrift noch das rechtmässige Zustandekommen des Darlehensvertrages bestritten worden sei, weshalb es sich rechtfertige, «von der Echtheit der Unterschrift in dieser Schuldanerkennung auszugehen» (E. 2.2 erstinstanzliche Urteilsbegründung). Dass die Vorinstanz aus diesen Informationen abgeleitet hat, C.___ habe als einziges Organ der Beschwerdeführerin mit Einzelunterschrift fungiert und sei demnach die einzige Person gewesen, welche die Beschwerdeführerin wirksam gegen aussen vertreten konnte, ist nicht zu beanstanden. Von einer willkürlichen Sachverhaltsfeststellung kann daher keine Rede sein.

Hinzu kommt, dass ein allfälliges Fehlen bzw. eine Mutation der Vertretungsbefugnis vom einzigen im Handelsregister eingetragenen Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin, C.___ hätte gemeldet werden müssen. In Ermangelung eines einschlägigen Eintrags hat die Vorinstanz daher völlig zurecht angenommen, dass letzterer auch beim Abschluss des Darlehensvertrages vom 20. September 2016 über eine Zeichnungsberechtigung verfügt, und eine gültige Schuldanerkennung unterzeichnet habe. Dass sie in dieser Urkunde einen gültigen Rechtsöffnungstitel erblickte, ist daher folgerichtig.

Die Argumentation der Beschwerdeführerin zeigt im Ergebnis nicht auf, welche über die vorinstanzlich korrekt gewürdigte Handelsregistereintragung hinausgehenden Gesichtspunkte einer vermeintlich zweifelhaften Vertretungsbefugnis zusätzlicher Prüfung bedurft hätten. Ihre Kritik erschöpft sich allein in einer abweichenden Beurteilung der vorinstanzlichen Erwägung. Sie verkennt zudem, dass es an C.___ gelegen hätte, dem Handelsregisteramt rechtzeitig eine allfällige Änderung der Vertretungsbefugnis in Bezug auf die Beschwerdeführerin mitzuteilen und dadurch eine zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vermeintlich fehlende Vertretungsbefugnis rechtsgenüglich nachweisen zu können.

4.

4.1

Schliesslich hält die Beschwerdeführerin bezüglich der Zinsforderungen an ihrer Verjährungseinrede fest. Die vorinstanzliche Auffassung, wonach die geltend gemachten Zinsen der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist unterliegen sollen, erscheine zumindest zweifelhaft. Vielmehr wiesen solche Zinsforderungen typischerweise den Charakter periodischer Leistungen auf und seien grundsätzlich im Bereich der fünfjährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 128 Ziff. 1 OR anzusiedeln. Hinsichtlich eines grossen Teils der geltend gemachten Zinsforderungen bestünden daher erhebliche rechtliche Zweifel an deren Durchsetzbarkeit, welche zudem im Rahmen des summarischen Rechtsöffnungsverfahrens

nicht zulasten des Betriebenen ausgelegt werden dürften. Ihre Verjährungseinrede sei vorinstanzlich deshalb zu Unrecht verworfen worden (act. 2.1 Ziff. 2).

4.2

Wird in der Schuldanerkennung ein vertraglicher Zins anerkannt, so kann hierfür die Rechtsöffnung erteilt werden. Es erscheint nicht sachgerecht, den Gläubiger zur Durchsetzung solcher Nebenforderungen, welche bei fast allen Betreibungen gefordert werden, auf den ordentlichen Prozessweg zu verweisen. Diese Praxis ist aus Gründen der Praktikabilität anerkannt (Daniel Staehelin, in BSK SchKG, 3. Aufl. 2021 N. 31 f. zu Art. 82, m.w.H.). Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 5% (Art. 104 Abs. 1 OR). Bei Verabredung eines Verfalltages gerät der Schuldner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, weshalb Verzugszins ab dem folgenden Tag geschuldet ist (Art. 102 Abs. 2 OR). Dies wird vom Bundesgericht, unter Vorbehalt bestimmter Forderungen (Art. 105 Abs. 1 OR) bestätigt: Der Schuldner hat für die Folgen der Verspätung aufzukommen. Zu diesen gehören bei einer Geldschuld auch die Verzugszinsen (BGE 145 III 345 E. 4.1, m.H. auf Art. 103 und 104 OR). Privatrechtlich richtet sich die Verjährungsfrist der Verzugszinsen nach dem Hauptanspruch (BGE 129 V 345 E. 4.2.1 f.; m.H. auf BGE 52 II 217 E. 2). Nach dem Grundsatz von Art. 127 OR verjähren alle Forderungen mit Ablauf von zehn Jahren (BGer 4C.207/2006 vom 27.09.2006 E. 2.2.1). Der Ausnahmetatbestand von Art. 128 OR ist gegenüber dem Grundtatbestand eng auszulegen (BGE 132 III 61 E. 6.1).

4.3

Zunächst stellt die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Auffassung in Frage, wonach Zinsen der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist unterliegen sollen. Allerdings lässt sich aus ihrer blossen Behauptung, die Auffassung der Vorinstanz «erscheine zumindest zweifelhaft» keine eigentliche Rüge ableiten. Erst durch Anlegung eines für Laienparteien deutlich herabgesetzten Massstab lässt sich die Begründung der Beschwerdeführerin als Bestreitung nachvollziehen.

In Bezug auf den Inhalt ihrer Argumentation, wonach Zinsen gemäss Art. 128 Abs. 1 OR im Bereich der fünfjährigen Verjährung anzusiedeln seien, ist grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen. Die Vorinstanz hat die im vorliegenden Fall wesentlichen Argumente (Fälligkeit, Qualifikation einer «periodischen Leistung») einer klaren und ausgewogenen Würdigung unterzogen (E. 2.3 ff. erstinstanzliche Urteilsbegründung) und insbesondere hinreichend begründet, weshalb die Zinsen vorliegend nicht unter den Begriff der «periodischen Leistung» fallen und weshalb die Verjährungseinrede der Beschwerdeführerin nicht gehört werden kann.

Korrekterweise hat die Vorinstanz bei ihrer Würdigung auf die vereinbarten Verfalltage (erste Rückzahlung von CHF 20'000.00 auf den 31. Dezember 2016, Restbetrag von CHF 30'000.00 auf den 31. März 2017) im Darlehensvertrag vom 20. September 2020 abgestellt. Die daraus abgeleitete Begründung, wonach die Beschwerdeführerin mit Ablauf des entsprechenden Verfalltages in Verzug ge-

raten sei und ab dem folgenden Tag ein Verzugszins von 5% schulde, erscheint nachvollziehbar. Sie hat daher die provisorische Rechtsöffnung im Umfang der geltend gemachten Forderung zuzüglich Zins zu Recht erteilt (E. 2.5 erstinstanzliche Urteilsbegründung). Die Zweifel, welche die Beschwerdeführerin an der Durchsetzbarkeit eines «erheblichen Teils» der Zinsforderung hegt, erweisen sich demnach als unbegründet.

5.

Zusammenfassend vermag die Argumentation der Beschwerdeführerin nicht zu überzeugen. Ihre Vorbringen sind nur spärlich begründet. Der Verdacht einer «offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhaltes» erhärtet sich so wenig wie der Vorwurf der unrichtigen Rechtsanwendung. Schliesslich vermag auch die auf Basis einer lediglich eventualiter geltend gemachten Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht durchzudringen. Im Ergebnis ist die Beschwerde deshalb abzuweisen.

6.

6.1

Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Festsetzung richtet sich nach dem kantonalen Tarif (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 48 Abs. 3 GebV SchKG). Die Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) für das Rechtsmittelverfahren ist auf CHF 400.00 festzusetzen (Art. 1 Abs. 1 lit. a und Art. 2 ff. Gerichtsgebührenverordnung [GGebV, RB 2.3231], Art. 6 Abs. 2 lit. b Gerichtsgebührenreglement [GGebR, RB 2.3232]). Die Prozesskosten werden nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 95 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 ZPO). Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Gerichtskosten werden vollumfänglich der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt.

6.2

Der Beschwerdegegner hat eine Parteientschädigung verlangt. Ein Kostennote hat er nicht eingereicht. Ermessensweise wird ihm eine Parteientschädigung von CHF 800.00 zugesprochen (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO). Die Beschwerdeführerin hat dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung von CHF 800.00 zu bezahlen.

Das Obergericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 19. Mai 2026 (LGP 26 94) wird bestätigt.

2. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben.

3. Die Verfahrenskosten des Rechtsmittelverfahrens von CHF 400.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

4. Die Beschwerdeführerin hat dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung von CHF 800.00 zu bezahlen.

5. Eröffnung
   - Beschwerdeführerin
   - Beschwerdegegner, vertreten durch Dr. iur. LL.M. Christian Scherrer

   Mitteilung
   - Landgerichtspräsidium Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf

Altdorf, 15. Juli 2026

OBERGERICHT DES KANTONS URI
Zivilrechtliche Abteilung

Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. oder subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 BGG vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert nach Art. 51 ff. BGG beträgt mehr/weniger als CHF 30'000.

Versand: